



Familienzusammenführung

FÜR EIN RECHT AUF FAMILIENLEBEN FÜR ALLE!



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,



seit Bestehen unseres Verbandes setzen wir uns für ein ungehindertes Familienleben für Alle in Deutschland ein. Die Familienzusammenführung mit ihren Herausforderungen und komplexen, intransparenten Verfahrensabläufen stellt einen Schwerpunkt unserer Vereinsarbeit, unserer Beratungsarbeit, dar. Allein in den letzten Tagen waren rund 80 Prozent der Anfragen diesem Themenbereich zuzuordnen, die bei uns in der Bundesgeschäftsstelle eintrafen.

Es sind Ehepaare und Familien mit und ohne deutschen Pass, die sich an uns wenden. Menschen, die sich auf Reisen, am Arbeitsplatz, in der Ausbildung oder beim Studium in oder außerhalb Deutschlands kennen und lieben lernen und zusammen sein wollen. Menschen, die sich auf ihr Grund- und Menschenrecht berufen und denen dieses vorenthalten wird, u.a. weil sie nicht ausreichend Deutsch sprechen oder über zu geringe Einkommen verfügen. Hinzu kommen Menschen, die aus ihren Ländern flüchten mussten und ihre Angehörigen nicht mitnehmen konnten. Auch sie zählen darauf, ihre Angehörigen nachholen zu können. Auch ihnen wird dieses Grund- und Menschenrecht vielfach verwehrt.

Diesen Menschen ist diese Broschüre gewidmet, die Sie nun in Händen halten. Sie soll Ihnen die Herausforderungen näherbringen, mit denen diese täglich umgehen müssen, die sie stark werden lassen aber an denen sie auch zerbrechen. Sie kommen auf den nächsten Seiten stellvertretend für viele andere zu Wort.

Gleichzeitig benötigen diese Familien Unterstützung für ihren jeweils gewählten Weg und Allianzen für das Einfordern ihrer Grund- und Menschenrechte. Gerade im 70sten Jahr der Grund- und Menschenrechte gilt es diese publik zu machen, sie Wert zu schätzen und sie endlich umzusetzen. Auch hierfür werben wir.

Wir freuen uns, dass wir diese Broschüre mit tatkräftiger Unterstützung von Kolleg*innen von Pro Asyl, dem Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und der Initiative Familienleben für Alle erstellen konnten. Besonderer Dank gilt den Mitwirkenden der Redaktion sowie Heinz Schulz, der beratend zur Seite stand, und Dr. Laura Block für inhaltliche Anmerkungen.

Eine demokratische und freiheitliche Gesellschaft muss sich insbesondere daran messen lassen, wie sie mit ihren Minderheiten umgeht und wie sich Minderheiten in dieser Gesellschaft fühlen.

In diesem Sinn wünsche ich eine gute Lektüre.
Ihre

Sidonie Fernau

Sidonie Fernau
Bundesvorsitzende

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Gefördert durch die

GlücklichSpirale

Mit Unterstützung von

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

INHALT

Für ein Recht auf Familienleben für Alle! Einführende Worte	6
Familiennachzug = Recht auf Familienleben = Menschenrecht	10
Unter Verdacht	20
»Der Lage von Flüchtlingen sollte (...) besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.« Zur Familienzusammenführung von Geflüchteten	24
Unbegleitete Minderjährige: Recht auf Familie?	30
Menschenrecht statt Gnadenrecht – Solidarität statt Konkurrenz! Über unseren Kampf für das Recht auf Familiennachzug	36
Wir Flüchtlinge müssen uns gemeinsam wehren!	39

IMPRESSUM

Herausgeber

Verband binationaler Familien
und Partnerschaften, iaf e.V.
Ludolfusstraße 2–4 | 60487 Frankfurt am Main
Tel 069 / 71 37 56 - 0
info@verband-binationaler.de
www.verband-binationaler.de

Redaktion:

Dr. Miriam Gutekunst, Maria Ringler,
Hiltrud Stöcker-Zafari

Nachdruck:

Mit Quellenangabe erwünscht;
ein Belegexemplar bitte an die Redaktion

Auflage: 1.300

Gestaltung: www.conrat.org

Fotos:

Christian-Ditsch.de (Titel*); eigenes Archiv (S. 19);
https://strasas.pictures (S. 36, 40);
http://familienlebenfueralle.net/materialien (S. 9);
Initiative »Familienleben für Alle!« (S. 39);
alle weiteren: stock.adobe.com

Druck: Druckerei Strube, Felsberg

Jahr: Winter 2018/19

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE08 5502 0500 0007 6060 00
BIC BFSWDE33MNZ

*Ca. 100 Menschen demonstrierten am Samstag den 2. Februar 2019, dem Tag der Menschenrechte, in Berlin für einen Familiennachzug von Angehörigen von geflüchteten Menschen.

Die Initiative »Familienleben für Alle!« protestiert dagegen, dass »Gesetze und bürokratische Hürden vielen Familien das Recht auf ein Zusammenleben verweigern«.

**» EHE UND FAMILIE
STEHEN UNTER DEM
BESONDEREN SCHUTZE
DER STAATLICHEN
ORDNUNG.«**

»HEIRATSFÄHIGE MÄNNER UND FRAUEN
HABEN OHNE JEDE BESCHRÄNKUNG
AUF GRUND DER RASSE [SIC!],
DER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER DER
RELIGION DAS RECHT, ZU HEIRATEN
UND EINE FAMILIE ZU GRÜNDEN. [...]

ARTIKEL 16 (1), ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

FÜR EIN RECHT AUF FAMILIENLEBEN FÜR ALLE!

Einführende Worte zu dieser Broschüre

In der aktuellen politischen und öffentlichen Diskussion wird der Familiennachzug vor allem im Kontext von Flucht begriffen. Doch die Schwierigkeiten reichen weiter und tiefer: schon die Nachzugsmöglichkeiten für Ehegatt*innen und Kinder zu Deutschen und zu Drittstaatler*innen, die in Deutschland leben, stellen die Betroffenen vor erheblichen Problemen. Dass die Politik und der Gesetzgeber dem Familiennachzug kritisch gegenüberstehen, das wissen wir seit vielen Jahren – und auch, dass immer mal an Bestimmungen und Voraussetzungen zur Einreise geschraubt wird, um den Zuzug zu kontrollieren oder sogar zurückzudrängen. Denn ein Menschenrecht auf familiäres Zusammenleben, das erst einmal niemand – auch nicht die Politik – in Frage stellt, kann je nach Herkunft und Staatsangehörigkeit den Vorgaben der Migrationspolitik entgegenstehen. Und dabei ziehen die betroffenen Paare und Familien den Kürzeren; es wird in ihre familiären und intimen Beziehungen – die eigentlich geschützt werden sollten – staatlich eingegriffen.

Kürzlich erlebten wir dieses Phänomen nach dem »langen Sommer der Migration« 2015, als tausende Menschen über die Balkanroute nach Deutschland kamen. Die Bundesregierung diskutierte im Rahmen grundsätzlicher Debatten über die Begrenzung von Einwanderung nun auch explizit über eine Einschränkung des Familiennachzugs. Schon im März 2016 trat eine vorläufige Aussetzung des Familiennachzugs zu Menschen mit sogenanntem subsidiärem Schutz in Kraft. Zunächst betraf dies nur eine kleine Gruppe geflüchteter Menschen, die diesen Status innehatten. Doch zeitgleich mit dem

Beschluss zum Familiennachzug hatten plötzlich auch Geflüchtete aus Syrien kein Recht mehr auf die Anerkennung als Flüchtling, sondern erhielten zunehmend nur noch den subsidiären Schutz.

Für die Betroffenen kam diese Nachricht einer Katastrophe gleich – auch für ihre Frauen, Männer, Eltern und Kinder stellt seitdem der gefährliche Fluchtweg und damit der illegale Grenzübertritt nun die einzige Möglichkeit für ein Leben in Sicherheit mit der Familie in Deutschland dar. Schnell formierte sich Widerstand und Protest sowohl von Oppositionsparteien als auch von Menschenrechtsorganisationen und Aktivist*innen. Es gründete sich die Initiative »Familienleben für Alle« – ein Zusammenschluss sowohl von betroffenen syrischen Geflüchteten als auch anderer Aktivist*innen, die sich solidarisierten.

Mittlerweile wurde – nach einer über zwei Jahre andauernden Aussetzung – der Familiennachzug zu dieser Gruppe theoretisch wieder ermöglicht, aber nur unter strengen Bestimmungen und zu einem viel zu geringen Kontingent von 1000 Angehörigen im Monat.

Ein Tropfen auf den heißen Stein, wie die Initiative »Familienleben für Alle« immer wieder betont.

DIE FAMILIE IST DIE NATÜRLICHE GRUNDEINHEIT DER GESELLSCHAFT UND HAT ANSPRUCH AUF SCHUTZ DURCH GESELLSCHAFT UND STAAT.«

ARTIKEL 16 (3), ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE



Das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie, das sowohl in der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte als auch im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist, wurde hier massiv eingeschränkt. Doch dieses Grundrecht hat in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie für alle Menschen gleichermaßen gegolten. Es wurde im Kontext von Flucht und Migration je nach politischen Interessen immer wieder bestimmten Gruppen gewährt und anderen verweigert.

Während die Bundesregierung zum Beispiel für die Ausreise von Bürger*innen aus der DDR eine Heirat mit einer Person aus Westdeutschland zumindest als legitim erachteten und sogar von »Schutzehensprache«, mussten Frauen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die mit einem Mann mit einer anderen Staatsbürgerschaft verheiratet waren, ihr Grundrecht vehement einfordern. Es sei daran erinnert, dass deutsche Frauen noch bis 1953 ihre Staatsbürgerschaft verloren hatten, wenn sie einen Mann mit anderer Staatsbürgerschaft heirateten.

Und auch in den 1970er Jahren gab es noch keine rechtliche Sicherheit für diese Ehen. Nach dem Attentat von Palästinensern auf das israelische Dorf 1972 im Rahmen der Olympischen Sommerspiele in München wurden Ausweisungen zahlreicher Palästinenser vorgenommen, auch wenn sie mit deutschen Frauen verheiratet waren und gemeinsame Kinder hatten, ohne dass diese den Rechtsweg beschreiten konnten. Dies war der Anlass für die Gründung des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften (iaf).

Seitdem setzt er sich für das Recht auf freie Partner*innen-Wahl und Familienleben vor allem für binational lebende Menschen ein durch Beratung, aber auch politische Interventionen und Statements. Die Rechte binationaler Paare wurden seitdem immer wieder beschnitten – sei es durch unrechtmäßige und private Grenzen überschreitende »Scheinehe«-Überprüfungen, langwierige und undurchsichtige Visaverfahren oder die 2007 eingeführte Sprachnachweispflicht für nachziehende Partner*innen.

In den 80er Jahren waren vor allem Menschen, die als sogenannte »Gastarbeiter*innen« nach Deutschland gekommen waren, von neuen restriktiven Einreisebestimmungen im Familiennachzug betroffen. Viele von ihnen wollten nach dem Anwerbepflicht von 1973 ihre Familien nachholen und waren mit zunehmenden bürokratischen Hürden konfrontiert. Erinnert sei an dieser Stelle an die damals geltende dreijährige Ehebestandszeit, bevor ein*e Ehegatt*in einreisen konnte. Erst das Bundesverfassungsgericht wies den Gesetzgeber in seine Schranken.

Es war schließlich in den 1990er Jahren, als Migration zunehmend als »Sicherheitsproblem« konstruiert wurde und es in Deutschland 1992 mit der Verschärfung des Asylrechts zu massiven Einschränkungen und Repressionen gegenüber Migrant*innen kam, dass auch die »Scheinehe« mit dem Eheschließungsrechtsgesetz (EheSchIRG) von 1998 in der Bundesrepublik gesetzlich verankert und als Straftatbestand erklärt wurde.

29.09.2018 Hamburg, Initiative »Familienleben für Alle!« & We'll come united

Diese Broschüre möchte den Moment nutzen, in dem das Thema Familiennachzug und vor allem die Einschränkungen des Grundrechts auf Schutz von Ehe und Familie Teil öffentlicher Debatten ist. Sie hat zum Ziel, jenen Gruppen, denen das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie verwehrt wird, sichtbar zu machen, aber auch die Initiativen und Organisationen, die sich dagegen wehren und dieses Menschenrecht verteidigen.

Die Organisation Pro Asyl kritisiert, dass Flüchtlingschutz und Familienschutz immer wieder gegeneinander ausgespielt werde. Obwohl für geflüchtete Menschen ein sogenannter privilegiierter Familiennachzug gelte, der auf reguläre Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung, des Wohnraumnachweises und der Sprachkenntnisse verzichtet, sind Familienzusammenführungen nicht problemlos möglich. Es kommt zu Konflikten, wenn es um die Definition der sogenannten Kernfamilie geht, oft haben die Familienangehörigen im Herkunftsland keinen Zugang zu den zuständigen Behörden oder Geflüchteten wird Asyl verwehrt.

Diejenigen, die mit Duldung oder nicht mehr legal in Deutschland leben, sind von dem Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie komplett ausgeschlossen. In einer besonders verletzlichen Situation befinden sich geflüchtete Kinder und Jugendliche. Wenn sie ihre Eltern nach Deutschland holen wollen, müssen sie nach der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt werden sowie noch minderjährig sein.

Der langwierige Prozess des Asylverfahrens sowie der Beantragung des Nachzugs arbeiten oft gegen die Zeit. Der Bundesfachverband unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge kritisiert seit langem diese Praxis und unterstützt Kinder und Jugendliche in dieser unsicheren Lebenssituation und dabei, ihr Recht geltend zu machen.

»Die Lebenszufriedenheit von Geflüchteten in Deutschland ist deutlich geringer, wenn ihre Kinder im Ausland leben.« Dies belegt die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung e.V., Berlin, und führt in seinem Wochenbericht Nr. 42, 2018 u.a. aus, dass die Migrations-, Integrations- und Familienpolitik diese Erkenntnisse stärker berücksichtigen sollte, etwa in der Debatte um den Familiennachzug.

Dieser Empfehlung schließen wir uns gerne an und laden hiermit ein, neue Allianzen zu schließen und sich für ein Recht auf Familienleben für Alle zu engagieren.

Die Redaktion



FAMILIENNACHZUG = RECHT AUF FAMILIENLEBEN = MENSCHENRECHT

Seit vielen Jahren stellt der Familiennachzug einen wesentlichen Teil der Einwanderung nach Deutschland dar. Menschen, die von dieser legalen Möglichkeit der Migration Gebrauch machen, können mit ihren individuellen Interessen und Ansprüchen in das Spannungsfeld staatlicher Sicherheits- und Abwehrinteressen geraten und hierin zerrieben werden.

Dies erarbeiteten wir als Verband binationaler Familien und Partnerschaften bereits 2001 in einem internationalen Forschungsprojekt (fabienne) und kristallisierten dort heraus, dass gesetzliche sowie behördliche Vorgaben und somit Verwaltungshandeln Rechtsansprüche aushebeln und diskriminierend wirken können. Auch wenn seit dieser Zeit zahlreiche rechtliche Veränderungen erfolgten, verliert diese Kernaussage leider nicht an Bedeutung. Uns erreichen immer wieder Klagen unzähliger Familien darüber, dass sie von Familienangehörigen über einen langen Zeitraum, vielfach mehr als 12 Monate, voneinander getrennt sind und dass sie insbesondere die Erteilungspraxis von Einreisevisa als intransparent, unüberschaubar sowie kostspielig und zeitintensiv ansehen. Viele Familien fühlen sich dabei den Behörden ohnmächtig ausgeliefert und diskriminiert. Letzteres wird vor allem von Deutschen berichtet, die ihr Land, ihren Rechtsstaat, nicht mehr wiedererkennen.

RECHTSANSPRÜCHE EINFORDERN!

Es ist unbestritten, dass das Recht auf Familienleben ein Grund- und Menschenrecht ist. Bereits am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Sie stellt den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt und garantiert ihm in 30 Artikeln universelle und unteilbare Rechte, u.a. seinen Partner bzw. seine Partnerin frei zu wählen. Die Familie wird als »natürliche Grundeinheit der Gesellschaft angesehen und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat« (Artikel 16). Diese Vorgabe fand Eingang in zahlreichen nachfolgenden Abkommen, z.B. bei der Schaffung des deutschen Grundgesetzes, das am 24. Mai 1949 in Kraft trat, und in Artikel 6 die Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellt.

Die Menschenrechtserklärung und das Grundgesetz sind seit 70 Jahren gültig! Es ist Zeit, sie umzusetzen. Ihre Jubiläen sind somit Grund zum Feiern und gleichzeitig Auftrag an der Umsetzung der Ziele zu arbeiten. Dieser Auftrag richtet sich nicht allein an die Zivilgesellschaft, vielmehr liegt es in der Verantwortung der Regierung, Menschenrechte zu garantieren, zu schützen und weiter zu entwickeln. Rechtsansprüche sind somit unbestritten vorhanden und finden in den Rechtsprechungen deutscher Gerichte auch ihren Niederschlag. Prof. Dr. Jürgen Bast von der Universität Gießen spricht in diesem Kontext von einer »Vermenschenrechtlichung« der Diskurse des europäischen Migrationsrechts und der Genfer Flüchtlingskonvention (Vortrag in Hohenheim, 30.01.2018).

UM WELCHE PAARE UND FAMILIEN GEHT ES?

Der Verband binationaler Familien arbeitet seit seiner Gründung im Jahr 1972 zum Thema Familiennachzug, welches unterschiedliche Personengruppen und damit unterschiedliche Lebenssituationen betrifft und folglich an unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen anknüpft.

In der Praxis des Verbandes unterscheiden wir schwerpunktmäßig voneinander:

- » Paare, die in Deutschland heiraten wollen, und der ausländische Teil keinen Aufenthalt für Deutschland hat; der in Deutschland lebende Teil kann sowohl Deutsch sein als auch eine andere Staatsangehörigkeit haben;
- » Miteinander verheiratete Paare mit gleicher oder auch verschiedener Staatsangehörigkeit, z.B. wenn die Eheschließung außerhalb Deutschlands stattfand;
- » Ausländische Elternteile, die zu ihrem deutschen minderjährigen Kind nachziehen wollen;
- » Ausländische minderjährige Kinder, die zu ihren Eltern(teilen) ins Bundesgebiet nachgezogen werden;
- » Familienangehörige, die nicht zur sogenannten Kernfamilie (Eltern und ihre minderjährigen Kinder) gehören;
- » Unionsbürger*innen, die ihre Familienangehörigen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nachziehen lassen wollen.

Familie ist somit nicht gleich Familie. Detailwissen über den aufenthaltsrechtlichen Status und die Art der Aufenthaltserlaubnis sind zu berücksichtigen. Sie entscheiden darüber, ob ein Nachzug überhaupt vorgenommen werden kann und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Im Folgenden haben wir die Aspekte zusammengestellt, die im Rahmen des Familiennachzugs immer wieder von den Paaren und Familien vorgebracht werden, dabei für Schwierigkeiten sorgen und manchmal auch unüberwindbare Hürden darstellen.

ENGER FAMILIENBEGRIFF – NICHT MEHR ZEITGEMÄSS

Die meisten Paare und Familien, die sich an uns wenden, klagen stets darüber, dass ihre Familienangehörigen von deutschen Behörden nicht als solche angesehen werden. In der Tat, der Familiennachzug, wie er im Aufenthaltsgesetz gefasst ist, betrifft allein die Mitglieder der Kernfamilie; dies sind Ehegatten und minderjährige Kinder aus Ländern außerhalb der Europäischen Union. Weitere ausländische Familienangehörige können in Ausnahmefällen als »sonstige Familienangehörige« (§ 36 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) berücksichtigt werden zur »Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte«.

Die Elterngeneration

Das Aufenthaltsgesetz geht somit von einem sehr engen Familienbegriff aus. Dadurch fehlen in binationalen und migrantischen Familien vielfach die (Groß)elterngenerationen. Sie gehören laut Aufenthaltsgesetz zu den »sonstigen Familienangehörigen« und können z.B. zur Betreuung eines Enkelkinds nicht nachgezogen werden.*

Selbst wenn die ältere Generation im Ausland pflegebedürftig wird und die finanzielle Absicherung im Bundesgebiet gegeben ist, ist nachzuweisen, dass die erforderliche Pflege tatsächlich nicht im Herkunftsland geleistet werden kann. Was ganz selbstverständlich für viele andere Familien in Deutschland gilt und auch familienpolitisch gefördert wird, wird jenen Familien verwehrt, die die »falsche« Staatsangehörigkeit besitzen.

* Frau G. wandte sich an uns. Sie lebt mit ihrem deutschen Ehemann und zwei gemeinsamen Kindern (2 Jahre, 4 Monate) seit acht Jahren in Deutschland. Sie kommt ursprünglich aus der Ukraine, studierte in Deutschland und ist nun berufstätig wie ihr Ehemann. Das Paar findet keine adäquate Betreuung für die Kinder, Frau G. möchte aber wieder in ihren Beruf zurück gehen. Die Mutter von Frau G. bietet sich an, nach Deutschland zu kommen. Ihr Antrag auf Nachzug wird abgelehnt, da es sich um keine außergewöhnliche Härte handelt, auch wenn das Paar dies anders sieht, und die Oma nur als »sonstige Angehörige« angesehen werden kann, da sie nicht zur Kernfamilie zählt.

Kinder werden zu »sonstigen« Familienangehörigen gemacht...

Ebenso nicht nachvollziehbar stellt sich der Nachzug von volljährigen Kindern dar. Kinder können nach dem Aufenthaltsgesetz nur bis 18 Jahren zu ihren Eltern(teilen) nachziehen, danach werden sie per Gesetz zu einem »sonstigen Familienangehörigen« gemacht und können hiernach nicht im Familienverband leben. Was in Deutschland üblich ist, dass Kinder durchaus über einen längeren Zeitraum bei den Eltern leben, wird anderen Familien vorenthalten.

Ausnahmen bestehen bei Unionsbürger*innen. Zu ihnen können Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einreisen.

Betroffene Familien stehen meist fassungslos neben sich, können den Aussagen kaum glauben und versuchen dann natürlich einen anderen Weg zu finden, um ein volljähriges Kind zu sich zu holen, u.a. über Ausbildungsmöglichkeiten. Unverständlich bleibt, dass die Familie als Gesamtheit nicht in den Blick genommen wird, sondern dass vielmehr für einzelne Familienangehörige jeweils passende Zugangsmöglichkeiten eruiert werden müssen. Das gilt selbst dann, wenn Eltern mit ihren minderjährigen Kindern zusammengeführt werden können. Denn auch dann müssten die gerade volljährig gewordenen Geschwister außen vor bleiben. Das ist zermürend und einem Familienleben nicht zuträglich.

...und ebenso zu Erwachsenen

Absurd wird es, wenn bereits aus 16-jährigen Kindern sozusagen Erwachsene gemacht werden. Das Aufenthaltsgesetz sieht beim Kindernachzug einen deutschen Sprachnachweis ab 16 Jahren vor (§ 32 Abs. 2 AufenthG). 16- bis 18-jährige Kinder müssen dann u. U. die deutsche Sprache bereits beherrschen; d. h. sie benötigen einen Nachweis über die Stufe C1 des europäischen Referenzrahmens. Dies ist das Level, welches für Studienwillige verlangt wird. Wie an vielen Stellen sind auch hier Ausnahmen vorgesehen, wenn die Eltern(teile) z. B. hochqualifiziert sind. Dies bedeutet, dass die wenigsten Kinder über 16 Jahren zu ihren Eltern(teilen) nachziehen können, denn wie wollen sie derart gute Deutschkenntnisse nachweisen, wenn sie in einem nicht deutschsprachigen Umfeld aufgewachsen sind? Und z.B. keine deutsche Schule im Ausland besucht haben? Diese Vorgabe stellt einen staatlichen Eingriff in ein Familienleben dar, wenn gesetzlich vorgeschrieben wird, welche Kinder nachziehen dürfen und welche nicht.

PAARE MÜSSEN MITEINANDER VERHEIRATET SEIN

Dem Aufenthaltsgesetz liegen realitätsferne Familienleitbilder zugrunde und zudem bleiben gesellschaftliche Entwicklungen außen vor. Was in Deutschland völlig normal ist, als Paar miteinander in einer Wohnung zu leben und gemeinsam zu wirtschaften, bleibt binationalen Paaren oder Paaren mit einer nicht-deutschen Staatsangehörigkeit vorenthalten. So können z. B. nicht miteinander verheiratete Paare in der Regel im Bundesgebiet nicht zusammenleben, wenn der ausländische Teil über keinen eigenen Aufenthaltsstatus verfügt. Die Tatsache, dass man zusammenleben will und füreinander Verantwortung übernimmt, führt nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Hieraus folgt: Paare sehen sich gezwungen zu einem Zeitpunkt die Ehe miteinander zu schließen, die sie selbst nicht bestimmen. Gleichzeitig können sie sich gerade dadurch verdächtig machen, eine sogenannte Scheinehe eingegangen zu sein, und sehen sich in der Folge behördlichen intimen Nachfragen nach ihrem Kennenlernen und Zusammenleben ausgesetzt. (vgl. Unter Verdacht, S. 20 ff).

Diese Praxis gilt im gleichen Maße für schwule und lesbische Paare. Betroffene Paare empfinden diese Situation mehrheitlich als diskriminierend. Dies erfahren wir immer wieder in unserer Beratungspraxis.

Das Recht auf Familienleben steht folglich nicht allen Familien gleichermaßen zu. Es ist abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status der Eltern(teile) und von ihrem sozialen Status bzw. ihrer Bildungsaspiration. Das Menschenrecht auf Familienleben ist jedoch unteilbar und steht jeder Familie zu, unabhängig von Herkunft und Einkommen. Paare und Familien leiden unter dieser Politik. Sie fühlen sich als Menschen zweiter Klasse, nicht angenommen und auch nicht aufgenommen in der Einwanderungsgesellschaft, die Deutschland nun einmal ist. Ihre familiären Belange müssen

zurückstehen, werden den Zuzugsbegrenzungen und somit den innenpolitischen Ordnungs- und Sicherheitsinteressen untergeordnet. Mit der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten hat dies wenig zu tun.

INTRANSPARENTES UND UNÜBERSCHAUBARES VISUMVERFAHREN

Als besonders einschneidend erleben Paare das Verfahren zur Erlangung des Einreisevisums nach Deutschland: Familienangehörige müssen das Visum persönlich im Herkunftsland beantragen, wenn sie aus einem Land außerhalb der Europäischen Union kommen. Nicht nur, dass sie oftmals lange und beschwerliche Wege bis zur deutschen Auslandsvertretung auf sich nehmen müssen. Sie benötigen zudem sehr viel Zeit, Geduld sowie ein Durchhaltevermögen, denn allein die elektronische Terminvergabe bei der deutschen Auslandsvertretung erfordert ein funktionierendes Internet und vor allem freie Termine. Wenn diese wie sehr oft über Monate hinweg nicht sichtbar sind, rückt ein eheliches und familiäres Zusammenleben in weite Ferne und stellt einen großen Stressfaktor für die Beteiligten dar.

Hinzu kommt die Anforderung an die vorzulegenden Dokumente, die eine bestimmte Beglaubigungskette im Herkunftsland durchlaufen müssen, die bislang für die Paare unbekannt waren. Wer kennt schon eine Apostille oder hat zuvor von einem Legalisationsverfahren gehört? Es müssen mehrere inländische Behörden aufgesucht werden, dabei werden die Paare vielfach von einer Stelle zur anderen verwiesen. Letztendlich werden den mehrfach beglaubigten Dokumenten kein Vertrauen seitens der deutschen Auslandsvertretung geschenkt, die dann einen Vertrauensanwalt zur Überprüfung der Urkunden und Dokumente sowie des familiären Umfelds auf Kosten (zwischen 350 und 700 €) des Paares einsetzt.

Das gesamte Prozedere ist intransparent und unüberschaubar. An keiner Stelle hat das Paar die Möglichkeit zu intervenieren, selbst beim Erfragen des aktuellen Sachstands werden sie von Botschaft und inländischer Ausländerbehörde hin- und hergeschickt – und das sind oftmals die ersten Kontakte mit Deutschland. Als erstes erleben sie, dass sie bezichtigt werden, unkorrekte bis falsche Urkunden und Dokumente vorzulegen. Selbst nach dem zeit- und kostenaufwendigen Überprüfungungsverfahren können Zweifel nicht gänzlich ausgeräumt werden. Also, warum wird an dem Verfahren festgehalten, dass vor allem zu Lasten der betroffenen Paare geht? Nicht nur, dass sie das Gefühl haben, etwas Falsches, etwas Kriminelles getan zu haben, sondern sie bleiben die gesamte Zeit hinweg voneinander getrennt und wissen nicht, wann diese Zeit zu Ende geht. Niemand kann ihnen sagen, wie lange das Verfahren dauert und diese Situation ist zermürbend und stellt eine psychische Belastung dar.

Sie führt zu Unkonzentriertheiten am Arbeitsplatz, zum Unverständnis bei den Arbeitskolleg*innen und stückweit zur Einzelzelle. Weder das soziale Umfeld in Deutschland noch jenes im Herkunftsland des Partners können nachvollziehen, warum ein Nachzugsverfahren so beschwerlich sein soll und schnell werden die Gründe hierfür dem Paar selbst zugeschrieben. Das wiederum verstärkt beim Paar das Gefühl, allein auf sich gestellt zu sein. Viele schaffen es nicht, die Situation für sich so zu rationalisieren, dass die strukturellen Schwierigkeiten gesehen werden. Sie verbleiben im emotional angespannten Labyrinth, machen sich gegenseitig Vorwürfe, sich nicht genug für die Fortentwicklung des Nachzugsverfahrens einzusetzen, sich nicht genügend um dieses zu kümmern. Nicht selten entstehen Zweifel, ob wirklich der Partner/die Partnerin nach Deutschland kommen will bzw. nachgeholt werden soll.

DEUTSCHE SPRACHKENNTNISSE FÜR EHELICHES ZUSAMMENLEBEN

Zusätzlich angeheizt wird das Visumverfahren von dem ebenfalls im Herkunftsland vorzulegenden Sprachnachweis der Stufe A1 des europäischen Referenzrahmens. Seit 2007 besteht diese Vorgabe und ist Bestandteil eines vollständigen Antrags auf Nachzug zum Ehegatten resp. zur Ehegattin nach Deutschland (§ 30 Aufenthaltsgesetz). Nachziehende Ehegatt*innen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union müssen seitdem in ihrem Herkunftsland diesen deutschen Sprachnachweis erbringen, auch wenn sie zu Deutschen nachziehen.

Ausnahme Unionsbürger*innen

Von der Regelung ausgenommen sind die Ehegatt*innen von Unionsbürger*innen und von Deutschen nur dann, wenn diese von ihrem Recht als Unionsbürger*in Gebrauch gemacht haben; d.h. eine Zeit lang in einem Mitgliedsstaat der EU gelebt und gearbeitet haben. Nur dann unterliegen Deutsche dem günstigeren Freizügigkeitsrecht. Diese Regelung stößt nach wie vor auf große Kritik und vor allem auf Unverständnis.

Herr M. ist deutscher Staatsbürger und fragt, warum seine Frau aus Kolumbien eine deutsche Sprachprüfung in ihrem Land ablegen und dem Antrag auf Ehegattennachzug vorlegen muss, und dies nicht machen müsste, wenn er eine spanische Staatsangehörigkeit haben würde. Dabei würde doch in seiner deutschen Familie wirklich nur Deutsch gesprochen werden. Warum wird er als eigener Staatsbürger schlechter gestellt als ein Unionsbürger?

Die Antwort liegt im Freizügigkeitsgesetz, das jedem Unionsbürger / jeder Unionsbürgerin sowie deren Angehörigen grundsätzlich das Recht zugesteht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen, in jeden anderen Mitgliedstaat einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Die Antwort kann die betroffenen Paare nicht zufriedenstellen. Insbesondere dann nicht, wenn an Unionsbürger*innen gedacht wird, die in Deutschland schon immer leben und innerhalb der EU nie mobil waren – prinzipiell sich nicht wirklich voneinander unterscheiden, außer, dass sie einen anderen Pass besitzen. Diese Grenzziehung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist einfach nicht mehr zeitgemäß.

Ausnahme bestimmter Staatsbürger*innen

Auch das Aufenthaltsgesetz kennt Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung, u.a. wenn Ehegatt*innen zu bestimmten Staatsangehörigen nachziehen wollen: wer mit einem Amerikaner, einer Kanadierin oder einem Südkoreaner verheiratet ist, braucht keine Deutschkenntnisse vor der Einreise nachzuweisen, auch wenn diese Bestimmung bis heute für viele Menschen unverständlich ist und deutlich wird, dass die Grenzziehung nach Staatsangehörigkeit nur politisch zu begründen ist und in keinem Sachzusammenhang steht.

Weitere Ausnahmen

Weitere Ausnahmen gelten für Menschen, bei denen ein »erkennbar geringer Integrationsbedarf« besteht, das sind z.B. Hochqualifizierte, also Menschen, die Deutschland für seinen Arbeitsmarkt gerne hier haben möchte. Ebenfalls ausgenommen von der Sprachprüfung sind Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung die erforderlichen Deutschkenntnisse nicht erwerben können.

Die Begrifflichkeiten der gesetzlichen Vorgaben sind sehr schwammig und unbestimmt, lassen Interpretationen Raum und werden von den Paaren meist anders ausgelegt als von den Behörden. So sieht ein Paar z.B. in der Tatsache, dass Probleme beim Lesen und Schreiben vorliegen, einen Grund zur Befreiung vom Spracherfordernis. Weit gefehlt! Deutsche Behörden erwarten auch von Alphabeten, dass sie sich um den Erwerb der deutschen Sprache kümmern. D.h. auch wenn Schwierig-

keiten beim Lesen und Schreiben bestehen, so entbindet dieser Umstand den Einzelnen nicht davon, deutsche Sprachkurse zu besuchen und sich zumindest zu bemühen. Kann auf diese Weise ein Bemühen für 12 Monate nachgewiesen werden, so besteht die Möglichkeit im Einzelfall, auch ohne des Sprachnachweises von A1 nach Deutschland einzureisen.

So erging es auch Angelika B. und Gustavo S.: *Sie lernten sich in der Dominikanischen Republik kennen, blieben auch über den Urlaub hinaus in Kontakt. Angelika besuchte Gustavo mehrfach und ihre Beziehung wurde enger. Sie wollten zusammenbleiben und somit sollte Gustavo Angelika auch in Deutschland besuchen. Ein Besuchervisum wurde jedoch abgelehnt. Die beiden heirateten dann in der Dominikanischen Republik und Gustavo stellte den Antrag auf Familiennachzug. Gustavo ist aber Analphabet und in seinem Land werden keine Deutschkurse angeboten, die diesen Umstand berücksichtigen. Er muss somit einen »normalen« Deutschkurs besuchen, der ihn auch alphabetisieren soll. Gustavo bemüht sich sehr – aber erfolglos. Erst nach einem Jahr gelingt aufgrund der Ausnahmeregelung eine Einreise nach Deutschland.*

Angelika und Gustavo lebten insgesamt mehrere Jahre voneinander getrennt und mussten sich quasi nach der Einreise von Gustavo ins Bundesgebiet nicht nur wieder neu zusammenfinden, sondern ihr erneutes Kennenlernen fand auch in einem anderen Land statt, dessen Sprache und alltäglichen Gewohnheiten Gustavo völlig fremd waren. Er erhielt leider kein Besuchervisum im Vorfeld der Eheschließung und hatte damit keine Möglichkeit, Deutschland einfach mal zu besuchen und für sich ein Gefühl für die potenzielle neue Heimat zu entwickeln.

»Sehr geehrtes Beratungsteam, wir wollen in Deutschland im Kreis meiner Familie heiraten. Mein Verlobter hat 2016 in England seinen Master in Maschinenbau erfolgreich beendet. Mir hat das Standesamt in Deutschland gesagt, dass er aufgrund seiner afghanischen Staatsangehörigkeit nach Afghanistan müsse, damit wir von dort aus das Einreisevisum beantragen können. Als mein Verlobter im April 2017 aus England nach Afghanistan geflogen ist, wurde die deutsche Botschaft aufgrund eines Anschlages geschlossen und seitdem sitzt er in Kabul fest. Wir konnten den Antrag zur Eheschließung beim Standesamt erstmal nicht einreichen, bis klar wurde welche Botschaft für das Einreiseverfahren nun zuständig ist. Das war Islamabad in Pakistan. Als er den Antrag dort stellen wollte, hieß es, dass die Wartezeit bis zur Terminvergabe 10 Monate (!) dauern würde. Wir erhielten den Termin bei der Botschaft im Oktober 2018.

Jetzt stellen Sie sich vor: Das Visumverfahren meines Verlobten kann nun noch nicht eingeleitet werden, da wir wieder alle Unterlagen neu beim Oberlandesgericht in Deutschland vorlegen müssen. Wir benötigen eine erneute Befreiung der Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses, denn wir hatten die jetzige Befreiung schon einmal verlängert und ein weiteres Mal ist dies nicht möglich, so erfuhren wir. Für die erneute Bearbeitung unseres Antrages benötigt das Oberlandesgericht ca. einen bis zwei Monate. Wenn das bis Dezember nicht klappt, wird der Visumsantrag meines Verlobten abgelehnt und wir müssen wieder von vorne anfangen: Terminvergabe, persönliche Vorsprache etc. Das ist ein Teufelskreis, in den wir hineingeraten sind!«

Paare empfinden die gesetzlichen Vorgaben des Spracherwerbs als Eingriff in ihre Privatsphäre. Ihre elementaren Rechte als Paar und Familie sehen sie als verletzt an (u.a. Art. 6 GG). Die Anforderung an die deutsche Sprachkompetenz hat erst einmal nichts mit dem ehelichen Zusammenleben zu tun und daher nichts mit dem Grund, warum die Einreise begehrt wird. Die Paare wollen zusammenleben, sie kommunizieren vielleicht nicht in Deutsch miteinander, wissen aber auch, dass Deutsch am besten dort gelernt wird, wo es auch gesprochen wird – in Deutschland selbst. Die Motivation, Deutsch zu lernen, besteht – auch bei bisher fremdsprachlich Unkundigen. Ein zeitnahe Zusammenkommen in Deutschland sollte daher angestrebt werden. Stattdessen schränkt die bestehende Regelung Paare und Familien in ihrem Recht auf Familienleben eklatant ein und hinterlässt die Empfindung, in Deutschland nicht gewollt zu sein. Etwas Negatives kann es für einen Start und ein Ankommen in Deutschland eigentlich nicht geben.

Mittlerweile ist der gesamte Sprachnachweis durch richterliche Urteile sehr durchlöchert und lässt Ausnahmen in begründeten und nachzuweisenden Einzelfällen zu. An der Grundhaltung weicht der Gesetzgeber jedoch nicht ab.

Auf der Strecke bleiben vor allem Ehegatt*innen, die über nur geringe finanzielle Mittel verfügen, denn in der Regel werden deutlich mehr als ein Sprachkurs und eine Prüfung benötigt zur Erlangung des Sprachzertifikats, und natürlich jene, die Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben haben. Somit ist der Zugang zum Recht auf Familienleben von individuellen (finanziellen) Leistungsmöglichkeiten abhängig.

EHESCHLISSUNG IN DEUTSCHLAND – MIT HINDERNISSEN

Auch das sogenannte Eheschließungsvisum ist ein Bestandteil des Familiennachzugsverfahrens. Paare, die in Deutschland die Ehe schließen wollen, müssen sozusagen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, um ein Einreisevisum nach Deutschland zu beantragen, als wenn sie bereits miteinander verheiratet wären. Hinzu kommt die Vorbereitung der Eheschließung beim örtlichen Standesamt in Deutschland. Damit wird das Standesamt als dritte Behörde in den Prozess des Einreiseverfahrens einbezogen. Ein Beispiel aus unserer Beratungspraxis verdeutlicht dies (vgl. oben*).



Bis zu der Kontaktaufnahme zu uns lebte das Paar bereits mehr als 1,5 Jahre voneinander getrennt und war ziemlich am Boden zerstört, denn ihre Eheschließung rückt in weite Ferne. Sie fühlen sich ohnmächtig dem behördlichen Handeln ausgesetzt und sehen keine wirkliche Handhabe, den Prozess zu beschleunigen. Sie fühlen sich dem Verwaltungshandeln regelrecht ausgeliefert. Von der Eheschließung hängt das gemeinsame Zusammenleben ab, das sie beide anstreben. Gleichzeitig müssen sie getrennt voneinander ihren jeweiligen Alltag organisieren und ihren Lebensunterhalt sichern. Keiner von beiden kann sich auf etwas Langfristiges einlassen oder sich niederlassen, denn beide leben sozusagen auf dem Sprung und – im wahrsten Sinn des Wortes – aus den Koffern. Für das Paar ist dies eine starke psychische Belastung und eine Stresssituation, die arbeitsunfähig und krank machen können.

FAMILIENLEBEN – NUR WENN DER LEBENSUNTERHALT GESICHERT IST

Bleiben wir bei dem deutsch-afghanischen Paar. Es hat bislang noch nicht realisiert, dass es für das Einreisevisum auch nachweisen muss, dass der Lebensunterhalt in Deutschland gesichert ist. D.h. die deutsche Partnerin muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde abgeben, wozu sie nicht in der Lage sein kann, wenn sie über kein entsprechendes Einkommen verfügt. Viele Heiratswillige, die sich noch in der Ausbildung befinden, über nur kleine Einkommen verfügen oder gegenüber einem Kind Unterhalt gewähren müssen, können diese finanziellen Nachweise oftmals nicht erbringen. Sie wären in der konkreten Situation des Nachzugs auf öffentliche Mittel angewiesen, deren Bezug einen Nachzug ausschließt, zumindest so lange sie nicht miteinander verheiratet sind.

In der gleichen Situation befinden sich ausländische Staatsangehörige, die zwar theoretisch aufgrund ihres Aufenthaltsstatus einen Familien-

angehörigen aus dem Ausland nachziehen lassen können, aber stets die finanzielle Sicherung des Lebensunterhalts für die gesamte auch nachziehende Familie nachweisen müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob tatsächlich staatliche Transferleistungen bezogen werden, allein der errechnete Anspruch hierauf genügt, um ein Familienleben in Deutschland auszuschließen.

So muss beispielsweise ein Familienvater, der seine Frau und sein Kind endlich bei sich in Deutschland haben will, entsprechend großen Wohnraum sowie Einkommen vorweisen. Sollte er bislang in einer kleinen Wohnung für sich allein gelebt haben, muss er umziehen, die erhöhte Miete zahlen, ohne zu wissen, ab wann seine Angehörigen in Deutschland eintreffen werden. Bei der angespannten Mietsituation insbesondere in den Städten eine sehr anstrengende Angelegenheit, mit denen die Betroffenen allein dastehen.

Das Recht auf Familienleben ist in diesen Fällen abhängig von der finanziellen Situation des Einzelnen. Wie ist dies zu vereinbaren mit dem Recht auf freie Partner*innenwahl? Und mit dem Recht auf Familienleben? Nur wer es sich leisten kann, darf mit seiner Familie zusammenleben?

Menschenrechte sind unteilbar und gelten uneingeschränkt für jeden und dürfen folglich nicht von der finanziellen Lebenssituation abhängig gemacht werden, die in aller Regel nicht statisch ist, sondern Schwankungen unterliegen kann.

AUSBLICK

Familienleben ist ein Grund- und Menschenrecht – dies stellt ernstlich niemand in Frage. Die gesetzlichen Vorgaben sehen daher Rechtsansprüche auf Familiennachzug vor, allerdings nicht für alle Familien. Hinzu kommt das Verwaltungshandeln, durch das die antragstellenden Personen oft den Eindruck gewinnen, eher Bittsteller als Inhaber von Rechten zu sein.



17. September 2018: Demonstration »Sei kein Horst – Seebücke statt Seehofer in Frankfurt« Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften beteiligt sich aktiv.

In vielen Zuschriften an unseren Verband wird unmissverständlich dem Ärger über deutsche Behörden Luft gemacht und nicht selten ist zu lesen und zu hören, dass behördliche Bestimmungen als Schikane empfunden werden, dass Überprüfungen der Überprüfungen wohl dazu führen sollen, einen Keil zwischen die Paare zu treiben und auf diese Weise den Nachzug zu verhindern.

Das Dilemma besteht darin, dass der Familiennachzug den innenpolitischen Vorgaben folgt, den angeblichen ordnungs- und sicherheitspolitischen Interessen des Landes, und dabei die Familien nicht im Blick hat. Auf diese Weise entstehen Hürden im Zusammenkommen von Familien. Sie sind kontraproduktiv für die Integrationsanstrengungen, die auf vielen Ebenen – auch staatlicherseits – unternommen werden. Sie setzen ein Signal, wer erwünscht und wer weniger erwünscht ist, und spalten die Familien in unterschiedliche Kategorien. Der Familiennachzug ist jedoch nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten auszurichten und anderen Politikfeldern nicht einfach unterzuordnen.

Daher fordern wir:

- » Familienleben für Alle unabhängig vom Aufenthaltsstatus und finanzieller Lebensunterhaltssicherung des hier Lebenden;
- » Erweiterung des engen Familienbegriffs, so dass zumindest auch (Groß)eltern oder ältere Kinder und Geschwister nachziehen können;
- » Überschaubare, transparente und zügige Verfahren, die ein zeitnahe Zusammenleben der Familien in Deutschland ermöglichen;
- » Nachfragen zum Sachstand des Verfahrens gewährleisten mit umgehender Rückmeldung;
- » Anforderungen an ausländische Dokumente und Urkunden so gestalten, dass eine rasche Bearbeitung und Antragstellung möglich sind;
- » Eheschließungen sollen zeitnah erfolgen können;
- » Behördliche Überprüfungen der Privatsphäre sind zu unterlassen.

Swenja Gerhard und Hiltrud Stöcker-Zafari



UNTER VERDACHT

Binationale Paare stoßen auf großes Misstrauen, sobald ein Partner oder eine Partnerin aus einem sogenannten »visumpflichtigen Drittstaat« kommt. Sie werden immer wieder verdächtigt, dass es bei ihrer Beziehung nicht um Liebe gehe, sondern – zumindest von einer Seite – lediglich darum, an Aufenthaltspapiere zu gelangen.

»Wie und wann haben Sie sich kennengelernt? Wie oft haben Sie sich gesehen in den letzten ein- bis zwei Jahren? Wann genau? Was haben Sie in dieser Zeit zusammen gemacht? Und was möchte ihr Mann genau arbeiten, wenn Sie hier zusammenleben? Haben Sie sich das auch gut überlegt?«

Der Fragenkatalog, dem Mona (Name geändert) sich in der Ausländerbehörde in einer kleinen Stadt in Nordrhein-Westfalen stellen musste, war lang, die Fragen teilweise sehr intim. »Du fühlst dich wie auf einer Anklagebank, obwohl man gar nichts verbrochen hat«, sagt Mona. Nein, verbrochen hat sie nichts, aber sie steht unter Verdacht, eine Straftat begangen zu haben: »Scheinehe«. So bezeichnen die Behörden eine Ehe mit dem alleinigen Ziel, dem Partner oder der Partnerin ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen, was als ausländerrechtliche Straftat angesehen wird. Verdächtigt wird sie, weil ihre Beziehung nicht den gesellschaftlichen Normen entspricht: Ihr Mann Karim ist Marokkaner, elf Jahre jünger als sie, hat die Schule abgebrochen, während sie studierte und Karriere machte.

Auch Karim wurden unangenehme Fragen gestellt, als er im deutschen Konsulat in Marokko das Visum für den »Ehegattennachzug« beantragte. Die Mitarbeiterin am Schalter habe ihn darauf hingewiesen, dass er doch noch zu jung sei, um zu heiraten, berichtet der 21-Jährige. Anschließend habe sie ihn

gefragt, ob er auch eine Frau in dem Alter geheiratet hätte, wenn sie Marokkanerin gewesen wäre. Das fand er schlimm: »Warum nicht?« Für ihn ist es Schicksal, dass er Mona getroffen hat. Unterstellt wird ihm Berechnung.

»Ich verstehe nicht, warum es so ein großes Problem ist, dass meine Frau älter ist als ich«, sagt Karim. Der Prophet Mohammed habe auch eine Frau gehabt, Khadija, die zwanzig Jahre älter war als er. »Mir ist bewusst, dass in Europa viele denken, dass marokkanische Männer nur mit einer europäischen Frau zusammen sind, um eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen«, erklärt er. Aber das stimmt nicht. Das gäbe es, aber es sei nicht die Mehrheit.

Eine Person aus einem sogenannten »visumpflichtigen Drittstaat« wie Marokko, die mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, hat grundsätzlich das Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik, da Ehe und Familie nach dem Grundgesetz sowie den Menschenrechten unter Schutz stehen. Als »Drittstaaten« gelten alle Länder, die nicht der Europäischen Union angehören. Normalerweise ist es für die meisten Menschen aus Marokko schwierig, für viele unmöglich, ein Visum für Deutschland zu bekommen, besonders wenn sie keine feste Arbeit haben, jung und nicht verheiratet sind. Wie es bei Karim der Fall war, bevor er Mona kennenlernte.

Aus der Perspektive der Konsulate und Ausländerbehörden ist die Heirat damit ein »Schlupfloch«, mit dem die strikten Einreisebestimmungen umgangen werden können. Ihre Aufgabe ist es, den Missbrauch dieses Grundrechts zu verhindern. Aber wie lässt sich nachweisen, ob es sich bei einer Ehe um eine »richtige« oder um eine sogenannte »Scheinehe« handelt? Ob ein Paar tatsächlich aus Liebe zusammen ist oder nur der Papiere wegen? Mona musste zu dem Termin bei der Ausländerbehörde unterschiedliche »Liebesbeweise« mitbringen: zum Beispiel Fotos von ihrer gemeinsam verbrachten Zeit. Per E-Mail hat Mona der Ausländerbehörde außerdem die Whatsapp-Nachrichten der letzten zwei Monate zukommen lassen. In ihrem Reisepass wurden die Stempel für die Ein- und Ausreise nach Marokko kontrolliert.

Falls nach einem solchen Termin bei der Ausländerbehörde immer noch Zweifel bestehen, wird das Instrument der »gleichzeitigen Ehegattenbefragung« eingesetzt: Beide Partner*innen werden zur gleichen Zeit jeweils im deutschen Konsulat in Marokko und in einer Ausländerbehörde in Deutschland vorgeladen und interviewt. Es werden ihnen die gleichen Fragen gestellt, wie zum Beispiel nach dem Lieblingsessen, dem Traumreiseziel oder dem Kinderwunsch des jeweils anderen. Anschließend wird verglichen und eine Entscheidung getroffen.

Obwohl die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde Mona keine Hoffnung gemacht hatte, als sie sich nach dem Gespräch verabschiedete, hatten die beiden Glück oder haben anscheinend überzeugt: Nur zwei Tage später erhielt Karim in Marokko einen Anruf, dass er nach Rabat ins Konsulat kommen könne, um sein Visum abzuholen.

Natürlich gibt es auch Eheschließungen, die ausschließlich zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts geschlossen werden. Sie sind eine Folge der starken Ungleichheit sowohl bezüglich des Lebensstandards als auch der Bewegungsfreiheit zwischen Staatsbürger*innen der Europäischen Union und sogenannten »visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen«. Für einen jungen Mann aus Marokko, der zum Beispiel Deutsch auf B2-Niveau gelernt hat und dessen Traum es ist, in Deutschland zu studieren, der viel Geld und Zeit investiert hat und dessen Visumsantrag immer wieder abgelehnt wurde – für ihn bedeutet eine deutsche Frau die Erfüllung seines Traums. Internetportale wie Jappy.de und Badoo.com oder auch Facebook machen die Suche einfach. Manchmal findet sich dort die Frau fürs Leben, manchmal eine, die einfach behilflich ist. Die Hintergründe, Beweggründe und Interessen binationaler Paare sind heterogen, trotzdem werden sie unter Generalverdacht gestellt.

Die umfassenden Scheineheüberprüfungen sind Teil einer europäischen Migrationspolitik, die seit den 1990er Jahren zu einer zunehmenden Schließung der EU-Außengrenzen geführt hat. Gleichzeitig treffen im Zuge der Globalisierung immer mehr Menschen unterschiedlicher Nationalitäten aufeinander. In Deutschland ist jede achte Eheschließung eine binationale Verbindung, und jedes dritte Kind, das geboren wird, hat Eltern unterschiedlicher Nationalitäten. Binationale Partnerschaften seien nicht nur private Lebensentwürfe Einzelner, sondern zugleich Ergebnis gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen. Durch eine hohe berufliche Mobilität, aber auch durch den globalen Tourismus ist es keine Seltenheit mehr, dass man seinen Partner oder seine Partnerin in einem anderen Land findet.



Mona und Karim haben sich kennengelernt, als sie 2012 für einen Freiwilligendienst nach Marokko reiste. Sie hatte in Casablanca Kindern aus einem ärmeren Viertel Englisch- und Französischunterricht gegeben. Karims Schwester war eine ihrer Schülerinnen und lud sie eines Tages zum Couscous-Essen in ihre Familie ein. Dort haben sich die beiden zum ersten Mal getroffen. Mona besuchte ab diesem Zeitpunkt öfter die Familie. Als sie einige Monate nach ihrem Freiwilligendienst wieder nach Marokko kam, um mit ihrer Schwester zu reisen, fragte sie Karim, ob er Lust hätte, sie zu begleiten. Nach und nach entwickelte sich mehr zwischen ihnen und sie beschlossen sich zu verloben. Im Januar 2014 haben sie schließlich geheiratet. Das klingt nach einer romantischen Liebesgeschichte, doch auch hier kamen kritische Nachfragen.

Die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde sagte zu Mona, dass es auffällig sei, dass sie so schnell geheiratet hätten. In Marokko seien allerdings eineinhalb Jahre eher eine lange Zeit, erklärt Mona. »Aber das ist mit deutschen Maßstäben gemessen. So nach dem Motto, man muss mindestens acht Jahre zusammen sein, bevor man heiratet.«

Schon zwei Wochen nachdem Karim das Visum abgeholt hatte, saß er im Flugzeug Richtung Deutschland. Die beiden sind glücklich, nun zusammen zu sein. Doch der Behördenmarathon geht weiter: In zwei Wochen haben sie wieder einen Termin bei der Ausländerbehörde, um Karims Visum um ein Jahr zu verlängern. Den Stapel Unterlagen, den sie wieder vorlegen müssen, haben sie schon beisammen. Unangenehme Fragen werden dieses Mal keine mehr gestellt, hoffen die beiden.



»DER LAGE VON FLÜCHTLINGEN SOLLTE (...) BESONDERE AUFMERSAMKEIT GESCHENKT WERDEN.«

Zur Familienzusammenführung von Geflüchteten

Geflüchtete Menschen sind in einer besonders schwierigen Lage. Unter gezwungenen Umständen mussten sie fliehen und sich von ihren Familienangehörigen im Herkunftsland oder auf dem Fluchtwege trennen. Während sie hier vor Ort eigentlich einen Schutzraum benötigen, der ihnen ein Gefühl des zur Ruhe Kommens vermittelt, bangen sie hingegen um ihre Ehepartner, um die eigene Tochter, den eigenen Sohn oder um ihre Eltern, die selbst oft noch in einer schwierigen, gar lebensbedrohlichen Situation oder unter katastrophalen Zuständen andernorts ausharren. Doch zurück können die Schutzbedürftigen nicht, sie haben keine Wahl.

Aufgrund dieser zerreißenen Zwangslage haben Geflüchtete grundsätzlich Anspruch auf Familennachzug ihrer engsten Angehörigen. Doch rechtlich und praktisch gibt es (zu) viele Hürden, die zu unerträglichen Familientrennungen führen können.

MENSCHENRECHTLICHER ANSPRUCH FÜR GEFLÜCHTETE

Auch für Geflüchtete Menschen gilt das Menschenrecht auf Schutz der Familie. Sie können sich auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen sowie auf den Schutz der Familie nach Art. 6 des Grundgesetzes. Dieses Grund- und Menschenrecht verdichtet sich dann zu einem Anspruch auf Familienzusammenführung, wenn die Familienherstellung andernorts nicht möglich oder zumutbar ist.

Das europäische Recht, das bei der Ausgestaltung des Familiennachzugs ausdrücklich Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention umsetzen will, schreibt daher vor:

»Der Lage von Flüchtlingen sollte wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Deshalb sollten günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammen-

führung vorgesehen werden.« (8. Erwägungsgrund der europäischen Familienzusammenführungsrichtlinie, 2003/86/EG)

Da eine Flucht kaum lange Planung oder Vorbereitung weder für die geflüchtete, noch für die nachziehende Person zulassen, können also an ihre Familienzusammenführung nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden wie beim allgemeinen Familiennachzug zu Drittstaatsangehörigen. Es gilt der sog. »privilegierte« Familiennachzug, der auf die regulären Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung, des Wohnraumnachweises und der Sprachkenntnisse verzichtet. Dies greift allerdings nur zwingend, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb drei Monaten nach Schutzanerkennung gestellt wird und die Herstellung der Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat, zu dem besondere Bindungen bestehen, nicht möglich ist (vgl. §§ 29 ff. Aufenthaltsgesetz).

THEORIE UND PRAXIS FALLEN AUSEINANDER

Und dennoch: In der Praxis ist es mitnichten so, dass die Familienzusammenführung problemlos ermöglicht wird. Die ohnehin bestehenden Schwierigkeiten beim Nachzug verschärfen sich bei Angehörigen von Geflüchteten, die sich weiterhin in großer Notlage befinden können. Zu nennen sind u.a. die schwere Erreichbarkeit von Botschaften außerhalb des Landes unter Gefahren durch kriegerische Konflikte, Inhaftierungen oder Erpressungen, die zu hohen Anforderungen an vorzulegende Dokumente, unterbesetzte Auslandsvertretungen sowie jahrelange Wartezeiten. Dies wird an Beispielen auf den folgenden Seiten deutlich:

ENTSCHEIDUNGSGEWALT DER HERKUNFTS-STAATSBEHÖRDEN ÜBER GEFLÜCHTETE?

Grundsätzlich kann von Geflüchteten nicht gefordert werden, für bestimmte Nachweise die Botschaft des Verfolgerstaates zu kontaktieren, da sie ja gerade vor den Machenschaften dieses Staates fliehen. Trotzdem verlangen die deutschen Botschaften von Eritreer*innen nun, dass für den Nachweis einer Ehe eine staatliche Registrierung der Hochzeit dargelegt wird. Dies ist untypisch für Eritrea, wo vielmehr religiös oder gewohnheitsrechtlich geheiratet wird. Statt kirchliche Dokumente zu akzeptieren oder andere nach deutschem Recht zulässige Mittel zur Überprüfung der Ehe zu nutzen (Fotos, Befragungen, ...), ist nun eine nachträgliche Registrierung aus Deutschland heraus erforderlich. Dies führt dazu, dass sich stellvertretend Verwandte oder Freund*innen in Eritrea um diese Nachregistrierung kümmern müssen. Dabei müssen diese wegen der Unterstützung Geflüchteter selbst willkürliche Nachteile und Repressionen bis hin zur Inhaftierung fürchten – Eritrea ist nach wie vor eine brutale Militärdiktatur.

Die Vollmacht zur Registrierung muss zudem noch von der eritreischen Botschaft beglaubigt werden. Die zu schützende Person in Deutschland muss sich also an ihren Verfolgerstaat wenden. Dort soll sie eine Erklärung unterschreiben, dass sie die Flucht bereue und eine »angemessene Bestrafung« akzeptiere. Zusätzlich wird eine Aufbausteuer gefordert, die aus Angst vor Repressionen für die ganze Familie auch gezahlt wird. So hat es erneut der Heimatstaat in der Hand, durch willkürliche Entscheidungen über das Schicksal der Geflüchteten zu entscheiden.

MINDERJÄHRIGE KEINE MINDERJÄHRIGEN MEHR?

Wenn Kinder ihre Eltern nachziehen lassen wollen, müssen die Kinder bei deren Nachzug noch minderjährig sein. Das Problem dabei ist die Zeit: Erst die Flucht, dann der Zeitraum bis zur Asyl-

antragstellung sowie das gesamte Asylverfahren haben gerade in den letzten Jahren extrem lange gedauert. Hinzu kommt die lange Wartezeit auf einen Termin bei der Botschaft im Ausland, um überhaupt einen Antrag auf Nachzug stellen zu können. Besonders für Jugendliche droht damit nicht nur eine Verzögerung des Familiennachzugs, sondern sie laufen Gefahr, endgültig von ihren Eltern getrennt zu werden. Ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, nach dem aufgrund der besonderen Situation der Geflüchteten, des hohen Schutzes der Familie sowie der Grundsätze der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung die Verfahrensdauer nicht zu Lasten der Kinder gehen dürfen und damit der Anspruch bei eingetretener Volljährigkeit bestehen bleibt, wird derzeit bewusst von der Bundesregierung ignoriert (vgl. EuGH, Urteil v. 12.04.2018, C-550/16) – erste deutsche Gerichtsentscheidungen haben diese Weigerung für rechtswidrig erklärt (vgl. »Unbegleitete Minderjährige...«, S. 30ff).

RECHTLICHE »TRICKS« ZUR EINSCHRÄNKUNG DES FAMILIENNACHZUGS

Auch rechtlich bestehen erhebliche Probleme. Während der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in etlichen Entscheidungen die Bedeutung des Familienschutzes hervorhebt, schränkt die deutsche Rechtslage vor allem die Gruppe der Berechtigten ein, wie die folgenden zwei Beispiele zeigen:

SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE KEINE GEFLÜCHTETEN?

Derzeit besteht der privilegierte Familiennachzug für Asylberechtigte nach dem Grundgesetz für anerkannte Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und für Resettlement-Flüchtlinge. Ausgeschlossen ist die Gruppe der sogenannten subsidiär Schutzberechtigten. Das sind diejenigen, die vor Krieg, Folter oder anderen schweren Menschenrechtsverletzungen fliehen. Allen voran trifft das Geflüchtete aus Syrien, deren Angehörige

im Bürgerkrieg oder aber in Nachbarländern zu überleben versuchen. Während sie bis März 2016 den vollen Familiennachzug genossen, ist jeglicher Nachzug (auch der nicht-privilegierte) seitdem komplett ausgeschlossen. Seit August 2018 gibt es nur noch die – eher theoretische – Möglichkeit, in besonders gelagerten »humanitären« Fällen unter Berücksichtigung von Integrationsleistungen überhaupt noch in ein monatliches Kontingent von maximal 1000 Nachzugsberechtigten zu kommen. Die Auswahl der »Glücklichen« steht allein im Ermessen der Behörden.

Eine Differenzierung dieser Gruppen ist aus menschenrechtlicher Sicht absurd. Es handelt sich hier um Schutzbedürftige, die aus ihrem Herkunftsland wegen gravierender Umstände geflohen sind, die sich nicht in kürzester Zeit lösen lassen – allein der Krieg in Syrien dauert nun schon über 7 Jahre an. Die Familienangehörigen bleiben also genauso wie anerkannte Flüchtlinge über einen unüberschaubaren Zeitraum, wenn nicht endgültig, getrennt und werden zermürbt.

GESCHWISTER KEINE KERNFAMILIE?

Das deutsche Recht regelt einen Anspruch auf Familiennachzug nur für die sog. Kernfamilie – also Eltern, minderjährige Kinder und Ehepartner*innen. Nicht dazu gehören Geschwister, selbst wenn sie noch minderjährig sind. Das führt zur unerträglichen Situation, dass weder Geschwister untereinander nachziehen dürfen, noch Eltern ihre minderjährigen Kinder im Herkunfts- oder Transitstaat grundsätzlich mitziehen lassen dürfen. Etwas anderes könnte sich über eine rechtlich umständliche Konstruktion des Kindernachzugs der Geschwister zu den Eltern oder eine Härtefallklausel ergeben, allerdings nur dann, wenn das minderjährige Kind in Deutschland Wohnraum und grundsätzlich ausreichend Lebensunterhalt sichern kann – was in der Praxis so gut wie nie der Fall ist. Die Eltern stehen vor einem unlösbaren Dilemma: Lassen sie ihr Kind nach den traumatischen Erfah-

rungen durch die Flucht in Deutschland alleine oder ihr – oft noch jüngeres Kind – unter gefährlichen Bedingungen im Heimat- oder Drittstaat zurück? Das grund-, europa- und völkerrechtlich zu beachtende Kindeswohl dieser minderjährigen Geschwister hier und andernorts bleibt völlig außer Acht, der fehlende Anspruch zerstört ganze Familien.

KEIN AUSSPIELEN VON FLÜCHTLINGSSCHUTZ GEGEN FAMILIENSCHUTZ!

Der schützende Raum, den eine Familie als »natürliche Grundeinheit der Gesellschaft« (Art. 16 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) bietet, ist essenziell für geflüchtete Menschen. Sie haben sowohl im Herkunftsland als auch auf der Flucht regelmäßig traumatische Erfahrungen gemacht, die sie oftmals nur mit Hilfe ihrer Familie verarbeiten können. Auch für unsere Gesellschaft hat eine solche dauerhafte Trennung fatale Konsequenzen: Wie sollen sich die Betroffenen auf Integration konzentrieren, wenn sie um ihre Familien bangen müssen?

Daraus folgt in der Praxis die Verantwortung, die gegebenen Möglichkeiten so weit wie möglich auszuschoöpfen und nicht durch faktische Hürden den Familiennachzug zu verhindern. Auch können und müssen Behörden wie Gerichte europäisches und internationales Recht zur Auslegung der vorgegebenen Normen hinzuziehen und so den grund- und menschenrechtlichen Ansprüchen gerecht werden.

Der Gesetzgeber steht besonders in der Pflicht: Die rechtlichen Einschränkungen der Nachzugsberechtigten müssen umgehend aufgehoben werden, der Nachzug muss umfassend gewährleistet sein. Es muss wieder klar werden: Wir reden hier von anerkannt Schutzberechtigten, denen es nicht möglich und zumutbar ist, andernorts mit ihrer Mutter, ihrem Vater, ihren Kindern oder Ehegatten endlich wieder zusammen zu finden.

ZWEI FALLBEISPIELE AUS DER PRAXIS

AHMED UND SEIN BRUDER R.

Ahmed floh 2015 mit 13 Jahren aus Syrien nach Deutschland. Er geriet in einen Schusswechsel zwischen dem IS und Widerständlern, rettete sich verletzt in einen Nachbarort und floh von dort aus mit seinem Cousin nach Deutschland.

In Deutschland traf er seinen Bruder R. Er ist 26 Jahre alt und ebenfalls seit 2015 in Deutschland. Er wurde vom IS gefangen gehalten, gefoltert, dann mit Auflagen frei gelassen. Danach verließ er Syrien. Die beiden Brüder wohnen inzwischen in Niedersachsen zusammen.

R. arbeitet als Maurer und hat die Chance, eine Ausbildung in der Firma zu machen. Sein Arbeitgeber ist sehr zufrieden mit seiner Arbeit.

R. hat für seinen Bruder die Vormundschaft und Versorgung übernommen und ist sehr bemüht, alles gut zu regeln – allerdings ist er nicht in der Lage, die Eltern zu ersetzen. Mehr noch: Die Betreuung seines Bruders überfordert ihn.

Ahmed besucht die Berufsbildende Schule, spricht ziemlich gut Deutsch, aber er ist nicht belastbar, wirkt oft erschöpft, stottert und kann den Unterricht zeitweise schwer folgen. Fachleute diagnostizieren eine posttraumatische Belastungsstörung. Ahmed wird folglich von einem Logopäden und einer Kinderpsychologin behandelt. Zusätzlich unterstützt ihn eine Privatperson in Deutsch. Ahmed nimmt alle Angebote gewissenhaft wahr, aber es fällt ihm sehr schwer, weil er ständig migräneähnliche Kopfschmerzen hat. Seine Verfassung wird sukzessive schlechter. Daher ist sein Schulabschluss gefährdet und sein Ziel, eine technische Ausbildung zu beginnen, rückt in weite Ferne.

Das Krankheitsbild drückt sich auch aus in einem sozialen Rückzugsverhalten: Ahmed hat keine nennenswerten sozialen Kontakte oder Freunde und bleibt meist zu Hause.

Wegen seiner Schusswunde kann er nicht am Sportunterricht teilnehmen. Der Junge schläft schlecht, nachts weint er viel. Er isst und trinkt wenig, weil er sich so schlecht dabei fühlt zu wissen, dass seine Familie in Syrien hungern muss und er hier alles hat.

Ahmed braucht dringend seine Eltern, ein stabiles und vertrautes Umfeld, auch um seine Kriegstraumata besser verarbeiten zu können.

Im Oktober 2016 erhielt Ahmed nur den subsidiären Schutz und nicht wie sein Bruder die Anerkennung als Flüchtling. Ein Nachzug seiner Eltern zu ihm ist wegen der Nachzugssperre rechtlich nicht möglich. Alle seine Hoffnungen wurden jedoch zerschlagen, als die faktische Abschaffung des Familiennachzugs und die Verlängerung der Nachzugssperre bis August 2018 bekannt wurde.

Bereits am 25.01.2018 stellte er einen Antrag auf Familiennachzug im Rahmen der Härtefallreglung. Eine Antwort hierauf liegt bis heute nicht vor!

Darüber hinaus stellten seine Eltern am 02.08.2017 einen Antrag auf Vorsprache zur Beantragung des Familiennachzugs in Beirut. Wann sie einen Termin nur allein für die Antragstellung bekommen, ist aufgrund der dort vorliegenden rund 15.000 Anträge auf Terminvergabe völlig offen.

Zurzeit leben die Eltern sowie vier Geschwister, die Jüngste fünf Jahre alt, unter sehr schwierigen Bedingungen mittellos vor der libanesischen Grenze in einem Zeltlager. Die existenzielle Notlage der Familie ist für die beiden Brüder unerträglich. Sie deuteten an: Wenn nicht endlich etwas passiert bezüglich des Härtefallantrages von Ahmed, dann würden sie nach Syrien zurück gehen, um ihre Familie in irgendeiner Weise zu unterstützen.

HERR H., FAMILIENVATER AUS SYRIEN

Herr H. ist 43 Jahre alt und stammt aus Raqqa in Syrien. Er musste seine Heimat 2015 verlassen und flüchtete zunächst allein in den Libanon, weil der sogenannte Islamische Staat (IS) die Macht in der Stadt übernommen hatte und dort die Hauptstadt ihres Kalifates errichtet hatte.

Herr H. war Staatsangestellter im Kulturbereich und wurde seit Beginn der Proteste verfolgt. Er flüchtete mit seinem minderjährigen Neffen weiter nach Deutschland, wo er im Januar 2017 subsidiären Schutz erhielt. Gegen diese Entscheidung reichte er Klage ein, über die bis heute nicht entschieden wurde.

Seit Mitte 2018 arbeitet er in Vollzeit in einem Gartenbetrieb. Er spricht gut deutsch. Gleichzeitig ist er gesetzlicher Vormund für seinen mittlerweile 14-jährigen Neffen, wohnt mit diesem zusammen und kümmert sich um alle Belange.

Seine Ehefrau und seine fünf Töchter mussten Raqqa nach ihm ebenfalls verlassen, da sie – wie alle anderen der Bevölkerung – seitens des IS massiven Unterdrückungen ausgesetzt waren, wobei die Angst der Mutter um ihre Töchter noch viel schwerwiegender war. Sie befürchtete, dass ihre Töchter an IS Anhänger zwangsverheiratet werden. Somit flüchteten sie in den Libanon in ein Flüchtlingslager in der Beqa-Ebene.

Allerdings handelt es sich dabei nicht um reguläre Lager, sondern um Hütten bzw. Stoffzelte, die die Geflüchteten selbst aus vorhandenem Material gebaut haben, da die libanesisische Regierung offizielle Flüchtlingslager nicht erlaubt.

(Das vier Millionen Einwohner kleine Land nahm trotz seiner sehr schwachen Wirtschaftslage bereits zu Beginn der Krise mehr als 1,5 Millionen Menschen aus Syrien auf)

Die Menschen in den Lagern im Libanon sind ohne Schutz direkt Schnee und Überschwemmungen ausgesetzt, im Sommer der Hitze von über 45 Grad. Die Ehefrau von Herrn H. leidet unter dieser Situation sehr und ist zudem am Herzen erkrankt und benötigt eine besondere medizinische Versorgung. Die Familie überlebt nur durch Almosen und den geringen Lebensmittelhilfen von Hilfsorganisationen.

Familie H. hat bereits Mitte 2017 bei der Deutschen Botschaft Beirut Terminanträge für Einreisevisa gestellt, auch im Vertrauen darauf, dass die gesetzliche Aussetzung der Familienzusammenführung für subsidiär Geschützte wie zunächst gesetzlich vereinbart im März 2018 auslaufen würde. Der gesetzliche Nachzugsanspruch wurde dann zum 01.08.2018 abgeschafft.

Bis heute hat die Familie keinen Termin von der Botschaft erhalten. Es ist auch unklar, wann ein Termin ermöglicht wird und ob sie überhaupt in das monatliche Kontingent von 1.000 Visa aufgenommen werden, das die aktuelle gesetzliche Regelung für subsidiär Geschützte ermöglicht. Bis dahin muss die kranke Frau H. ihre fünf Töchter im Alter von fünf bis 15 Jahren allein versorgen und unter den unbeschreiblich harten Bedingungen überleben.

Die Familie lebt nun seit fast vier Jahren voneinander getrennt!

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE: RECHT AUF FAMILIE?

Unbegleitete Minderjährige, die aus ihrem Herkunftsland flüchten müssen, haben nur unter sehr engen rechtlichen Vorgaben die Möglichkeit mit ihrer Familie – wieder – gemeinsam zu leben.

Der nachfolgende Artikel befasst sich mit dem Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen aus dem Herkunftsland oder aus einem Transitland außerhalb Europas.

VORAB: UM WEN GEHT ES?

Als unbegleitete Minderjährige gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die ohne einen Elternteil oder eine von den Eltern entsprechend dem deutschen Recht bevollmächtigte Person einreisen oder zurückgelassen werden. Diese Jugendlichen fallen – wie Jugendliche ohne Fluchthintergrund – unter die Zuständigkeit der deutschen Kinder- und Jugendhilfe. Mit Stand 07.02.2019 wurden 39.468 allein flüchtende Minderjährige und junge Volljährige von der deutschen Kinder- und Jugendhilfe versorgt.¹

DIE BESONDERE PROBLEMATIK BEI UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN

Anders als einreisende Minderjährige im Familienverbund müssen die unbegleitet geflüchteten Jugendlichen ihr Leben ohne sozialen Rückhalt der Familie meistern. Auch ein gutes Betreuungsnetzwerk kann den familiären Rückhalt nicht ersetzen. Die Gründe, warum Minderjährige unbegleitet in Deutschland ankommen, sind vielschichtig.

Das Thema verleitet zu Spekulationen, um die jeweils eigene politische Haltung zu untermauern. So hat es die Annahme, dass Eltern ihre Kinder vorsätzlich einer Gefährdung aussetzen, um den eigenen Nachzug vorzubereiten, indem sie diese alleine auf die Flucht schicken, sogar bis in den Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung geschafft.²

Hierbei werden kinderspezifische Fluchtgründe, beispielsweise die Rekrutierung als Kindersoldaten, ausgeklammert. Dabei sind nach der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhobenen Statistik in Bezug auf unbegleitete Minderjährige unter den zehn Hauptherkunftsländern im Asylverfahren bereits seit mehreren Jahren in Folge Afghanistan, Somalia und Eritrea ebenso vertreten wie Irak und Syrien.

Auch dass eine Flucht mit Kosten verbunden ist, die nicht für die Gesamtfamilie aufgebracht werden können, wird nicht berücksichtigt. Auch die Zahlen bestätigen solche Vermutungen nicht: Zwar sind insgesamt die Anträge auf Familiennachzug in den Auslandsvertretungen gestiegen, zugleich aber stieg auch die Anzahl der zur Flucht gezwungenen Personen weltweit.³

Dennoch basieren auf dieser Spekulation die aktuellen engen rechtlichen Vorgaben zum Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen.



¹ <https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/daten-statistiken/uma-meldungen.html>

² »Wir wollen Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.« Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD »Ein neuer Aufbruch für Europa Eine neue Dynamik für Deutschland Ein neuer Zusammenhalt für unser Land« Rn. 4863–4865.

³ <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten/>

DIE EINSCHRÄNKUNG DES RECHTS AUF FAMILIENLEBEN

Aktuell haben – wie beim Familiennachzug von Ehegatten und Kindern und Eltern – einen ein-klagbaren Anspruch auf Nachzug nur unbegleitete Minderjährige mit einer Flüchtlingsanerkennung nach Art. 16a GG bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).

Ein Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten unbegleiteten Minderjährigen ist seit dem 1.08.2018⁴ nur im Rahmen eines Kontingents, ein gemeinsamer Familiennachzug (Eltern und Geschwister) nur in humanitären Ausnahmefällen möglich und liegt im Ermessen der deutschen Behörden.⁵

In beiden Fällen ist das **Recht des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen auf die biologischen Eltern beschränkt**.

Ein Elternnachzug bei sozialer Elternschaft ist ausgeschlossen. Auch sind Geschwister vom Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen grundsätzlich ausgenommen. Geschwister sind weder Teil des Anspruchs beim Nachzug zu GFK Flüchtlingen, noch sind sie Bestandteil des Kontingentverfahrens. Ihr Nachzug ist rechtlich nur in Ausnahmefällen und unter Nachweis, dass dem deutschen Staat keine Kosten entstehen, möglich.⁶ Folge: Die Eltern müssen sich zwischen ihren Kindern entscheiden. Egal wie die Entscheidung ausfällt, die Familie wird dauerhaft emotional und/oder physisch auseinandergerissen.

Aktuell ungeklärt ist die Frage, wie sich der Eintritt der Volljährigkeit während des Asylverfahrens auf den Nachzugsanspruch auswirkt. **Im deutschen Recht wurde bislang vertreten, dass der Anspruch erlischt, wenn die Eltern nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit in Deutschland eingereist sind.** Die Folge: Der Nachzugsanspruch konnte durch die langen Verfahren – Asylverfahren und Visumsverfahren – und die oftmals erst knapp nach Erreichen der Volljährigkeit anberaumten Termine zur Anhörung im Asylverfahren nicht durchgesetzt werden.

Diese Rechtspraxis steht im Widerspruch zur Bedeutung, die das Recht auf Familie sowohl im deutschen als auch im europäischen Rechtsraum einnimmt. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat für unbegleitete Minderjährige mit einer GFK Anerkennung im April 2018 entschieden, dass die Vorgaben zur Minderjährigkeit aus der Familienzusammenführungsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) bei unbegleiteten Minderjährigen mit einer GFK-Anerkennung so auszulegen sind, dass eine im Verfahren eingetretene Volljährigkeit unerheblich ist. Der Anspruch auf Elternnachzug soll danach auch bei Volljährigen weiterbestehen, wenn die Person zum Zeitpunkt der Asylantragstellung minderjährig war.⁷ Obwohl zwischenzeitlich fast ein Jahr seit der EuGH Entscheidung vergangen ist, gibt es keine gemeinsame abschließende Position der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Entscheidung in deutsches Recht.⁸ Stattdessen wird weiterhin die Position des Auswärtigen Amtes nach Außen vertreten, wonach die EuGH-Entscheidung für Deutschland keine Änderung der eigenen rechtlichen Praxis notwendig mache.⁹

Obwohl inzwischen bereits vom Oberverwaltungsgericht Berlin/Brandenburg, das die alleinige gerichtliche Zuständigkeit für Visaverfahren hat, die Rechtmäßigkeit dieser Argumentation angezweifelt wird,¹⁰ ist weiterhin unklar, wann die Bundesregierung sich äußern wird.

Ebenfalls ungeklärt ist, wie mit drohender oder im Verfahren eingetretener Volljährigkeit beim Familiennachzug im Rahmen der Kontingentlösung bei subsidiär Schutzberechtigten umzugehen ist. Es ist zu befürchten, dass die Verfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen werden, denn: Neben der verstärkten Einbeziehung der Ausländerbehörden nimmt nun eine weitere Behörde, das Bundesverwaltungsamt, am Verfahren teil. Dieses nimmt nach Prüfung und Zustimmung eines Nachzugsantrags durch Auslandsvertretung und Ausländerbehörde eine eigene Priorisierung der zu verteilenden Einreisevisa vor, nach bislang unbekanntem Kriterien.

Insgesamt fehlt eine Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation des/der unbegleitete/n Minderjährigen. Das »Kindeswohl« als abstrakter Rechtsbegriff findet zwar sowohl in der gesetzlichen Begründung als auch im Prüfverfahren Berücksichtigung, mit Leben wird er aber nicht gefüllt: Die emotionale Situation der Betroffenen – dass sie ohne Eltern und Geschwister leben müssen – wird nicht berücksichtigt und bewertet.

AUSWIRKUNG AUF DEN ALLTAG DER UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN

Für unbegleitete Minderjährige bedeutet dies Unsicherheit. Auf der einen Seite sind sie in Deutschland und werden im Jugendhilfesystem unterstützt. Auf der anderen Seite steht die Angst und Sorge um die Familie im Herkunfts – oder Transitland und ein dauerhaft schlechtes Gewissen, nicht die Situation der Familie zu teilen. Diese Unsicherheit kann nur schwer als Grundlage für den Aufbau einer Zukunft, einer Perspektive dienen.

Lehrkräfte und Betreuende berichten, dass die Jugendlichen nach anfänglich guten Leistungen in Schule oder Ausbildung abbauen, wenn die Familienzusammenführung lange dauert oder schlussendlich durch die deutschen Behörden versagt wird.

Wird dann noch ein Todes – oder Krankheitsfall in der Herkunftsfamilie bekannt, berichten Vormünder*innen und Betreuende immer häufiger, dass Jugendliche illegal in ihr Herkunftsland zurückkehren – dies geschieht zumeist ohne Wissen oder gegen den Willen der dortigen Familie.

Problematisch ist dies insbesondere, wenn die unbegleiteten Minderjährigen sich im Übergang zur Volljährigkeit befinden. Nicht immer wird Jugendhilfe weiter gewährt, und die jungen Volljährigen stehen dann ganz alleine da. Dabei erscheint es besonders perfide, dass die Anforderungen an Integration immer weiter hochgeschraubt werden und Jugendliche, die aufgrund der belastenden Situation hieran scheitern, als »unwillig« gebrandmarkt werden.

FORDERUNGEN

Um ein Recht auf Familienleben für unbegleitete Minderjährige zu ermöglichen, fordern wir:

- » Rechtsanspruch auf Familiennachzug auch für subsidiär schutzberechtigte Minderjährige.
- » Einbeziehung der Geschwister in die »Kernfamilie« und damit in den Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen.
- » Weiterbestehen eines Anspruchs auf Familiennachzug, wenn der unbegleitete Minderjährige zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung minderjährig war und entweder die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zugesprochen bekommt.
- » Einbeziehung der sozialen Elternschaft in den Familiennachzug.
- » Schaffung einer Nachzugsoption auf Grundlage von konkreten Kindeswohlerwägungen.

Ulrike Schwarz, Nerea Gonzalez Mendez de Vigo
für den Bundesfachverband umF e.V., 14.03.2019

⁴ BGBl. I, S. 1147.

⁵ § 36a AufenthG

⁶ § 36 Abs. 2 AufenthG bzw. § 22 AufenthG

⁷ Entscheidung und Bewertung: <https://b-umf.de/p/aktualisierte-hinweise-zum-eugh-urteil/>

⁸ Stand: 14.03.2019

⁹ Siehe dazu die Hinweise des DRK Suchdienst vom September 2018, abrufbar unter <https://b-umf.de/p/familienzusammenfuehrung/>

¹⁰ OVG Berlin-Brandenburg vom 19.12.2018 OVG 3 S 98.18

Hallo,

mein Name ist Sara El-Asade. Ich komme aus Syrien und bin 19 Jahre alt. Ich bin in Damaskus geboren und bin seit Oktober 2014 in Deutschland. Seit zwei Jahren gehe ich auf die Brühlwiesenschule in Hofheim. Dort absolviere ich derzeit meinen Hauptschulabschluss. Danach möchte ich gerne eine Ausbildung beginnen.

Ich kam alleine nach Deutschland, doch seit 2016 lebt ein Teil meiner Familie ebenfalls hier. Als ich nach Deutschland kam, konnte ich mich nur in Englisch verständigen, doch nach vier Monaten sprach ich das erste Mal Deutsch. In Frankfurt hat alles begonnen, im Anschluss bin ich in eine Jugendhilfeeinrichtung nach Kelkheim umgezogen. Nun lebe ich in einer Jugendwohngemeinschaft - auch in Kelkheim. Ich habe in den letzten Jahren viel gelernt. Ich kann mich sehr gut auf Deutsch verständigen und bin sehr selbstständig. Meine Hobbys sind vielfältig: backen, Klavier spielen, Badminton, Fahrrad fahren, zeichnen und fotografieren und viele mehr. Alle Fotos und Bilder auf dieser Seite habe ich selbst gestaltet.



Mohammad R.

Ich, Mohammad, habe im Iran die Grundschule besucht. Ich bin im August 2014 nach Deutschland gekommen und habe im Juli 2016 an der Konrad - Adernauer - Schule Hofheim meinen Hauptschulabschluss absolviert. Nach meinem Abschluss habe ich zwei Wochen ein freiwilliges Praktikum in einer Kfz -Werkstatt geleistet.

Seit Juli 2016 bin ich am Bildungswerk "Wirtschaft integriert" angemeldet. Um verschiedene Berufsfelder kennenzulernen, habe ich vom August – Oktober 2016 erneut ein Praktikum in den Bereichen Metall, Elektronik und im Fräsen durchgeführt. Im Anschluss habe ich an einem Deutschkurs 4 Wochen teilgenommen.

- Von Januar bis April 2017 habe ich im Kolpinghaus Frankfurt gelebt. Über das Bildungswerk "Wirtschaft integriert" habe ich für 6 Monate eine Einstiegsqualifizierung bei der Firma "Apleona HSG" in Neu-Isenburg gemacht. In dieser Firma habe ich anschließend zum 01.08.2017 eine Ausbildung als Elektroniker für Betriebstechnik begonnen. Hier verstehe ich mich mit meinen Arbeitskollegen gut.

Seit Mai 2017 lebe ich in einer eigenen Wohnung in Offenbach.

Im diesem Werdegang hat mich das Amt für Jugend, Schulen und Kultur Hofheim sehr unterstützt. Ich möchte mich deshalb bei diesem bedanken.

- In meiner Zeit hier in Deutschland habe ich viel erlebt und neue Menschen kennengelernt. Ich hoffe, dass ich nach meiner Ausbildung eine gute berufliche Perspektive für die Zukunft habe.

MOHAMMAD

Die jungen Geflüchteten müssen sich in einem neuen Gesellschafts- und Bildungssystem zurechtfinden, ein ganz neues persönliches Umfeld aufbauen und über den Verlust nahestehender Personen hinwegkommen. Wenn sie dabei eine gute Unterstützung bekommen durch engagierte Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen und der Jugendämter, dann steigen die

Chancen, dass sich ihre Lebenswege in eine erfolgversprechende Richtung wenden können. Auch wenn diese jungen Menschen engagierte Helfer*innen um sich haben, die individuell auf sie eingehen, Geduld und Einfühlungsvermögen mitbringen und eine vertrauensvolle Beziehung zu ihnen aufbauen können, familiäre Geborgenheit und Schutz können sie nicht ersetzen.

Aus der Broschüre
Neues Land, neues Leben. Erfolgsgeschichten von jungen Geflüchteten

Herausgeber: Der Kreisausschuss
Amt für Jugend, Schulen und Kultur
Fachdienst für unbegleitete minderjährige
Ausländer (umA)
E-Mail: umf@mtk.org

Download der Broschüre:
https://www.mtk.org/statics/ds_doc/downloads/18-0420_Fluechtlingsbroschuere.pdf

Der Nachdruck der Seiten erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers.



MENSCHENRECHT STATT GNADENRECHT – SOLIDARITÄT STATT KONKURRENZ!

Über unseren Kampf für das Recht auf Familiennachzug

Geboren wird die Initiative Familienleben für Alle im Januar 2018: Die Politiker*innen im Bundestag debattieren gerade darüber, die Aussetzung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz erneut zu verlängern. Gegen diese Pläne regt sich Protest: Betroffene Flüchtlinge aus verschiedenen Teilen Deutschlands, denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nur den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat, finden sich über soziale Netzwerke im Internet zusammen, organisieren eine Protestkundgebung vor dem SPD-Parteitag in Bonn und vor dem Bundestag in Berlin. Dort lernen wir uns kennen.

Wir, Dorothea Lindenberg und Sebastian Muiy, arbeiten zu jener Zeit beide im Berliner Beratungszentrum BBZ und beraten dort Geflüchtete aus Syrien zum Thema Familiennachzug. Täglich haben wir mit frustrierten und verzweifelten Menschen zu tun, deren Hoffnungen, zeitnah mit ihren Familien in Frieden und Sicherheit leben zu können, durch die Aussetzung des Familiennachzugs zerschlagen wurden. Wir unterstützen sie dabei, Härtefallanträge nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes zu stellen, aber wir müssen den meisten sagen, dass die Chancen so gut wie aussichtslos sind. Im Dezember 2017, also 21 Monate nach Beginn der Aussetzung, teilt das Auswärtige Amt mit, dass bis dahin bundesweit gerade einmal 66 Visa nach § 22 zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten erteilt worden sind¹. In allen anderen Fällen sah das Auswärtige Amt offenbar kein »singuläres Einzelschicksal, das sich von vergleichbaren Situationen durch die Intensität und den Grad der Gefährdung unterscheidet«². Diese Situation macht uns wütend. Unter gesetzlichen Rahmenbedingungen wie diesen können wir immer mehr Menschen durch Beratung keine effektive Unterstützung anbieten – deswegen müssen wir gemeinsam dafür streiten, dass die Gesetze sich ändern.

Gemeinsam gründen wir die Initiative Familienleben für Alle. Es gibt viel zu tun für uns – leider: Am 1. Februar beschließt der Bundestag, die bereits zwei Jahre dauernde Aussetzung des Familiennachzugs zu Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz für ein weiteres halbes Jahr zu verlängern. Dann, am 15. Juni, verabschiedet der Bundestag das »Familiennachzugsneuregelungsgesetz«. Statt den Rechtsanspruch auf Familiennachzug, wie er bis März 2016 auch für subsidiär Schutzberechtigte gegolten hatte, endlich wiederherzustellen, schaffen die Regierungsparteien den Rechtsanspruch ab und ersetzen ihn durch ein willkürliches Gnadenrecht: Maximal 1000 Familienangehörige dürfen ein Visum bekommen, »aus humanitären Gründen«. Diese Regelung aber kritisieren wir, hier mit den Worten unseres Gruppenmitglieds Mohamad Malas: »Wir alle sind seit quälend langer Zeit von unseren Familien getrennt. Wenn monatlich immer nur höchstens 1000 unserer Familienmitglieder ein Visum bekommen können, heißt das für die meisten von uns: weiter warten, niemand weiß, wie lange. Wie sollen wir so unsere Zukunft planen?



¹ Antwort des Auswärtigen Amtes auf die Schriftliche Frage von MdB Ulla Jelpke (DIE LINKE), Frage Nr. 11-263, 06.12.2017.

² Standard-Textbaustein in Antwort- bzw. Ablehnungs-Mails des Auswärtigen Amtes.

Das neue Gesetz macht Visumverfahren zu einem Wettbewerb und Glücksspiel – mit schlechten Gewinnchancen. Der Zufall und Behördenwillkür werden darüber entscheiden, wer zu den glücklichen 1000 gehört – und wer leider kein Glück hat und im zerbombten Stadtviertel in Syrien oder im Flüchtlingslager im Libanon zurückbleibt.«³

Dem setzen wir unsere Solidarität und unseren Protest entgegen. Am 17. März, dem Tag, auf den wir alle lange – am Ende umsonst – sehnlich gewartet hatten, weil die zweijährige Sperrfrist hätte ablaufen sollen, veranstalten wir in Berlin eine Aktionskonferenz. Zu dieser kommen Betroffene und andere Aktivist*innen aus ganz Deutschland und diskutieren über die Pläne der Regierung und über Strategien, was wir zusammen dagegen tun können. Im Mai und im Juni, als CDU/CSU und SPD das Gesetz zur Abschaffung des Rechtsanspruchs auf Familiennachzug vorbereiten, organisieren wir mehrfach Protestaktionen vor dem Bundestag: Mit einem riesigen »Mensch-ärger-dich-nicht«-Spiel machten wir deutlich: »Auf diesem Spielfeld der Politik stehen Menschen. Es sind Familienangehörige von subsidiär geschützten Flüchtlingen, die auf ein Visum für die Familienzusammenführung warten. Eines ist klar in diesem bösen Spiel: Es können nicht alle gewinnen. Dieses Gesetz soll uns spalten, indem es Visumverfahren zu einem Wettbewerb macht und die Betroffenen in direkte Konkurrenz zueinander bringt.«⁴ Wir hingegen sagen: »Mit Menschenrechten spielt man nicht!

Grundrechte dürfen nicht von Quoten abhängen!« Und während die Bundestagsparteien ihre Expertinnen und Experten einmal mehr ohne die Betroffenen über das geplante Gesetz diskutieren lassen, laden Geflüchtete mit subsidiärem Schutz vor der Tür Pressevertreter*innen zur alternativen Sachverständigenanhörung ein.⁵

Auch jetzt, nachdem die Regierung das Gesetz gegen die Rechte der Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz und ihren Familien beschlossen hat, geben wir nicht auf. Wir nehmen an vielen Demonstrationen für die Rechte von Geflüchteten teil, z.B. an der »We'll come united«-Parade in Hamburg⁶, an den »Seebrücke«-Demos⁷, an Protesten gegen Abschiebungen und gegen die AfD. Wir haben Informationen und erste Erfahrungen mit dem neuen Gesetz gesammelt und sie auf Deutsch und auf Arabisch im Internet veröffentlicht und an Betroffene verteilt.⁸ Wir werden weiter gemeinsam auf der Straße protestieren – das Grund- und Menschenrecht auf Familie muss endlich für alle gelten!

Dabei erklären wir uns solidarisch mit anderen Kämpfen für die Rechte von Geflüchteten. Denn, wie unser Gruppenmitglied Bruno Watara formuliert: »Das Asylsystem schiebt uns in Schubladen von guten und schlechten Geflüchteten, und spaltet uns in Asylberechtigte, Anerkannte nach der Genfer Flüchtlingskonvention und in subsidiär Geschützte, und in die Unerwünschten, die Geduldeten, die »Ausreisepflichtigen«. Mit jeder Schublade sind bestimmte Rechte oder Einschränkungen von Rechten verbunden. Das ist Unrecht, denn wir sind alle Flüchtlinge, wir haben alle ein Recht auf Schutz. Wir Flüchtlinge müssen uns gemeinsam wehren! Diesen Spaltungsmechanismen setzen wir mit der Initiative »Familienleben für Alle!« unsere transnationale Solidarität entgegen. Wir suchen keine Lösungen für einzelne Familien, wir kämpfen nicht nur für die Rechte von Flüchtlingen mit subsidiärem Schutz, sondern wir kämpfen dafür, dass Grundrechte unabhängig von Herkunft und Aufenthaltstitel für alle gelten.«⁹

Dorothea Lindenberg und Sebastian Muy

WIR FLÜCHTLINGE MÜSSEN UNS GEMEINSAM WEHREN!

Ich bin vor 21 Jahren nach Deutschland geflohen und habe schon sehr oft die Geschichte meiner Flucht erzählt. Nie hat mich jemand gefragt, ob ich eine Familie zurück lassen musste.

Als ich fliehen musste, waren meine Söhne zwei und sechs Jahre alt. Die erste Zeit in Deutschland habe ich sooft es ging, mit meiner Frau telefoniert. Aber das war nicht einfach: Ich habe in einem Lager mitten im Wald gelebt, dort gab es kein Telefon, Internet und Mobiltelefone gab es erst später. Nur selten konnte ich ein bisschen Geld schicken, wir hatten damals noch das Gutscheinsystem.

Nach acht Jahren war mein Asylverfahren durch alle Instanzen abgelehnt, meine Frau hatte sich getrennt, mein jüngerer Sohn war gestorben und ich kämpfte jeden Tag gegen meine Abschiebung nach Togo. Denn dort war ich immer noch bedroht. Eine neue Partnerschaft hat es mir damals ermöglicht in Deutschland zu bleiben.

2011 konnte ich es zum ersten Mal wagen, wieder nach Togo zu reisen. Mein Sohn Parfait war schon erwachsen. Erst nachdem wir uns neu kennen gelernt haben, hat er mir erzählt, wie schwierig es für ihn war, ohne die Fürsorge und den Rat seines Vaters aufzuwachsen.

Meine Grundrechte wurden viele Jahre missachtet. Das Recht auf Bildung, das Recht auf ein Leben ohne Verfolgung, das Recht auf Arbeit, viele Menschenrechte werden durch das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht eingeschränkt.

Die meisten Flüchtlinge, mit denen ich jetzt zusammen für Familiennachzug kämpfe, haben das nicht erlebt: Sie sind 2015 eingereist und hatten eine »gute Bleibeperspektive«. Deshalb hat es sie besonders hart getroffen, als 2016 mit dem Asylpaket II auch ihre Grundrechte eingeschränkt wurden und 2018 das Grundrecht auf Familienleben für sie abgeschafft wurde.

Bruno Watara, August 2018

Weiterlesen: <http://familienlebenfueralle.net/2018/08/wir-fluechtlinge-muessen-uns-gemeinsam-wehren>

³ http://familienlebenfueralle.blogspot.eu/presse/pressemitteilungen/bundestag-beschliesst-weitere-familientrennung-fuer-tausende-fluechtlinge-wut-und-enttaechung-bei-betroffenen-und-menschenrechtsaktivist_innen/

⁴ http://familienlebenfueralle.blogspot.eu/files/2018/05/18_06_aktionskalender_aufruf.pdf

⁵ <http://familienlebenfueralle.blogspot.eu/2018/06/03/gefluechtete-mit-subsidiaerem-schutz-laden-zur-sachverstaendigenanhoerung-zum-thema-familiennachzug-auf-der-strasse-ein/>

⁶ <http://familienlebenfueralle.net/2018/09/hamburg-wir-kommen/>

⁷ <http://familienlebenfueralle.net/2018/08/familiennachzug-rettet-leben/>

⁸ <http://familienlebenfueralle.net/2018/08/informationen-zum-familiennachzug-fuer-menschen-mit-subsidiaerem-schutz/>

⁹ <http://familienlebenfueralle.net/2018/08/wir-fluechtlinge-muessen-uns-gemeinsam-wehren/>

Verband binationaler Familien und Partnerschaften
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main

Als **interkultureller Familienverband** arbeiten wir bundesweit als Interessenvertretung an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Es ist uns wichtig, dass Menschen ungeachtet ihrer Hautfarbe oder kulturellen Herkunft sozial und rechtlich gleichgestellt werden. Unser Anliegen ist es, das interkulturelle Zusammenleben in Deutschland gleichberechtigt und zukunftsweisend zu gestalten.

Wir arbeiten als **gemeinnütziger Verein** mit Büros in Berlin, Bonn, Bremen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Leipzig und München. In 15 weiteren Städten stehen ehrenamtlich Engagierte als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

Wir sind Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Frauenrat, in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen (AGF) und im Forum Menschenrechte. Wir engagieren uns im Forum gegen Rassismus und im Netz gegen Rassismus.

Auf europäischer Ebene arbeiten wir mit der Europäischen Koordination für das Recht der Migrant*innen auf Familienleben (CE) zusammen und sind in der ecb, der European Conference of Binational / Bicultural Relationship vertreten.



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

**Verband binationaler Familien
und Partnerschaften, iaf e.V.**

Ludolfusstraße 2-4 | 60487 Frankfurt am Main
www.verband-binationaler.de

